

PRÜFUNGSORDNUNG
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„Automotive Engineering & Management Executive“ (AEMe)
an der Universität Duisburg-Essen

Vom 03. Mai 2016

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 287 / Nr. 51)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 18. September 2023
(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 689 / Nr. 110)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 13 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 14 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 15 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Weitere Prüfungsformen
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen

- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 24 Bildung der Prüfungsnoten
- § 25 Modulnoten
- § 26 Bildung der Gesamtnote
- § 27 Zusatzprüfungen
- § 28 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 32 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 33 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1^{2,3}

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ (AEMe) an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ ist der erfolgreiche Abschluss
- des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen oder Betriebswirtschaftslehre oder Maschinenbau oder Elektrotechnik an der Universität Duisburg-Essen oder
 - eines einschlägigen Studiengangs im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Betriebswirtschaftslehre oder des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.
 - Mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Falls die Qualifikation (inkl. Berufserfahrung) gemäß Absatz 2 nicht gegeben ist, insbesondere wenn ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit weniger als 210 Credits vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kompetenzen bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 ECTS-Credits. § 5 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die Vergleichbarkeit des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.

§ 2⁴

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der weiterbildende Master-Studiengang Automotive Engineering & Management Executive führt aufbauend

auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und entsprechender Berufserfahrung zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im weiterbildenden Master-Studiengang Automotive Engineering & Management Executive erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik bezogen auf die Automobilindustrie erworben haben. Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, wissenschaftliche und praxisorientierte Methoden anzuwenden, verantwortlich zu handeln sowie perspektivisch Führungs- und/oder Budgetverantwortung zu übernehmen. Sie sind befähigt, Kenntnisse und Methoden sowohl aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre als auch aus dem Ingenieurwissenschaftlichen Bereich auf forschungsorientierte und praktische Fragestellungen zu übertragen und die Besonderheiten der Automobiltechnik und -wirtschaft einzuordnen und verantwortungsbewusst strategische Entscheidungen zu treffen und deren Konsequenzen abzuschätzen. Durch die Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen haben durch fach- und disziplinübergreifende Lehrveranstaltungen ihre Fähigkeit zur interdisziplinären Problemlösung weiter ausgebaut. Durch international ausgerichtete Lehrinhalte sind die Studierenden befähigt, im globalisierten Umfeld der Automobilindustrie kompetent Entscheidungen im Kontext aktueller und zukünftiger Fahrzeugkonzepte zu treffen. Die erlernten Methoden zur Entwicklung und zur technischen Umsetzung von neuen Fahrzeugkonzepten, zum Management von Unsicherheit und Innovationen sowie zu Veränderungsfähigkeiten erlauben es, dass die Studierenden auch auf zukünftige Entwicklungen wissenschaftlich fundiert reagieren können. Die Studierenden können komplexe Probleme im sich rasch wandelnden, globalen Umfeld der Automobilindustrie erfolgreich lösen und qualifiziert perspektivisch anspruchsvolle Fach- und Führungslaufbahnen insbesondere in der Automobilindustrie, aber auch in angrenzenden technologisch anspruchsvollen Branchen erfolgreich gestalten. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Studierenden bereits in einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang und durch Berufserfahrung erworben haben, wurden vertieft und ergänzt, so dass sich ihre beruflichen Perspektiven erweitern und sich auch in Forschung und Lehre Karrierechancen eröffnen.

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3 Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ verleiht die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4⁵ Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5^{6,7} Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die individualisierte Regelstudienzeit im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2,5 Studienjahre bzw. 5 Semester, die Studiendauer kann ggf. verkürzt werden.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 9) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 28 Stunden angenommen.

(5) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Studium konzipiert.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Modul- und Modulteilprüfungen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- die Credits,
- die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8 Lehr-/Lernformen

Im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Projekt
- Exkursion
- Selbststudium
- Kolloquium

§ 9⁸ Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ müssen 90 Credits erworben werden.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- Auf die Masterarbeit inkl. Kolloquium entfallen 30 Credits.
- Auf die fachspezifischen Module entfallen 60 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mit-

glied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 11⁹ Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und der Zulassung zu Prüfungen. Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Abs. 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2

soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 12

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die an der UDE gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach

Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 13

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 15 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 14¹⁰

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, sowie der Masterarbeit inkl. Kolloquium.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf das Kompetenzziel des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Die Modulprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(5) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder

- b) schriftlich als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Kombination der Prüfungsformen a. - c.

erbracht werden. Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

(6) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(7) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 15¹¹

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 16 und 17 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist beim Prüfungsausschuss anmelden (Ausschlussfrist). Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss zu erfolgen.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 24 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 17¹²

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 24 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 24 Absatz 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur

sur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17 Abs. 3 - 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 19¹³

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten kann.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Auflagen gemäß § 1 der Prüfungsordnung erbracht hat und die für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von mindestens 45 aus dem weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich beim Prüfungsausschuss zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gestellt und betreut, die oder der im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen

sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel 50 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabeterminpunkt ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Im Anschluss an die Master-Arbeit findet ein Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit und deren Ergebnisse statt. Das Kolloquium findet im Beisein von zwei Prüferinnen oder Prüfern statt und umfasst

- die Darstellung der Master-Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion zwischen Prüferinnen bzw. Prüfern und Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Der Vortrag erfolgt hochschulöffentlich. Für die Diskussion gilt § 16 entsprechend.

(13) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen

kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ maßgeblich beteiligt ist.

(14) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 24 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „nicht ausreichend“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(15) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20¹⁴

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss für das Nichtbestehen einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der ersten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; dies gilt nicht sofern die Prüfungsleistung aufgrund eines Täuschungsversuches mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 16 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen. Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21¹⁵

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage). Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner oder ihrer Leistung durch Täuschung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die

Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 22¹⁶

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 23¹⁷

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 16 - 18 sowie die Master-Arbeit gemäß § 19 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 20 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 24¹⁸

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 ausgeschöpft sind.

§ 25 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 26¹⁹ Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

(3) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 28 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 27 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 28²⁰ Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 27,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records erstellt. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

§ 29 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen

Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 30²¹

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 31²²

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

§ 32

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
 - Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
 - Master-Arbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
 - für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 33²³

Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Sommersemester 2016 im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ (AEMe) vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, können die Pflichtmodule „Modul Automotive Management 2 Wölpener“ und „Modul Automotive Engineering 3 Hirsch“ nach den Bestimmungen der Anlage zur Prüfungsordnung vom 03. Mai 2016 (Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 287 / Nr. 51), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 01. August 2017 (Jg. 15, 2017 S. 567 / Nr. 104), beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2025.

§ 34

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 27.04.2016.

Duisburg und Essen, den 03. Mai 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke

Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ 5 Semester Regelstudienzeit

Curriculum

Master "Automotive Engineering & Management Executive" AEM ^{24, 25, 26, 27}

Kernbereich	Se	L	CP	Lehreinheit	Lehrform	Prüfung	Charakter
Veranstaltung							P= Pflicht W= Wahl- pfl.
Modul Automotive Management 1 Proff							
Internationales und dynamisches Automobilmanagement	2	D/E	7	WI	Vorlesung	Klausur	P
Modul Automotive Management 2 Wömpener							
Automobile Vertriebssysteme	1	D/E	3	WI	Vorlesung	Klausur	P
Ausgewählte Rechtliche Rahmenbedingungen	1	D/E	3	WI	Vorlesung	Klausur	P
Wirksam Führen	2	D/E	2	WI	Seminar	Hausarbeit und Präsentation	P
Innovationsmanagement	2	D/E	2	WI	Vorlesung	Klausur	P
Modul Automotive Management 3 Wömpener							
Controlling	1	D/E	4	WI	Vorlesung	Klausur	P
Finanzierung und Bewertung	1	D/E	4	WI	Vorlesung	Klausur	P
Projektmanagement	1	D/E	2	WI	Vorlesung	Klausur	P
Modul Automotive Engineering 1 Schramm							
Automobiltechnik	1	D/E	4	MB	Vorlesung	Klausur	P
Produktionstechnik im Automobilbau	1	D/E	3	MB	Vorlesung	Klausur	P

Virtuelle Produktentwicklung in der Automobilindustrie	1	D/E	3	MB	Vorlesung	Klausur	P
Modul Automotive Engineering 2 Schramm							
Zukünftige Fahrzeugsysteme	2	D/E	3	MB	Vorlesung	Klausur	P
Assistiertes und hochautomatisiertes Fahren	2	D/E	3	MB	Vorlesung	Klausur	P
Design-to-cost und Qualitätsmanagement in der Fahrzeugentwicklung und -produktion	2	D/E	4	MB	Vorlesung	Klausur	P
Modul Automotive Engineering 3 Hirsch							
Fahrzeugelektronik	1	D	4	EIT	Vorlesung	mündl. Prüfung	P
Elektromagnetische Verträglichkeit	1	D	3	EIT	Vorlesung	mündl. Prüfung	P
Zusatzmodul Wömpener							
Case Study	2	D/E	3	WI	Seminar	Hausarbeit und Präsentation	P
Workshop in der Innovationsfabrik	2	D/E	3	MB	Projekt	Präsentation	P
Masterarbeit (30 Cr.)							
Masterarbeit	·1/2	D/E	24	Fakultät			P
Kolloquium	·1/2	D/E	6	Fakultät			P

Anlage: Anlage 2: Modulbeschreibung ²⁸

Modulname	Kürzel des Moduls
Modul Automotive Management 1	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Prof. Dr. Heike Proff	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	Pflichtmodul

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen
Bachelorabschluss, wesentliche Inhalte folgender Veranstaltungen: Buchhaltung, Externes Rechnungswesen, Grundlagen Marketing, Investition und Finanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Organisation und Personal, Unternehmensführung	

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Internationales und dynamisches Automobilmanagement	2	0	196	7
Summe			0	196	7

Beschreibung
<p>Das Modul Automotive Management 1 umfasst eine Veranstaltung „Internationales und dynamisches Automobilmanagement“ mit 5 ECTS-Punkten, in der die Automobilindustrie aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive betrachtet wird. Das Modul verbindet</p> <ul style="list-style-type: none"> internationales Automobilmanagement (Herausforderungen für multinationale Unternehmen im internationalen Unternehmensumfeld und Grundzüge des interkulturellen Managements) und dynamisches Automobilmanagement (Umgang mit Veränderungen im Länderumfeld, im Wettbewerbsumfeld und der relativen Kompetenzen der Hersteller und Zulieferer). <p>Die Inhalte dieses Moduls werden in einer Präsenzveranstaltung zusammengebracht, diskutiert und in einer schriftlichen Modulprüfung abgefragt.</p>
Ziele
<p>Die Studierenden erlangen vertiefte theoriegestützte und praxisrelevante Kenntnisse aktueller Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre am Beispiel der Automobilindustrie. Sie bekommen einen Überblick über den wissenschaftlichen Forschungsstand im internationalen und strategischen Management sowie zu aktuellen branchenspezifischen Fragestellungen, vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Herausforderungen für multinationale Automobilunternehmen (insbesondere auf den neuen Wachstumsmärkten, durch die Ausdifferenzierung der weltweiten Mobilitätsbedarfe, durch die weltweite intelligente Datenvernetzung und durch neue Antriebe),

- zu einem systematischen Management von Veränderungen durch Risiken und Krisen, ein sinkendes Preispremium, Exportkonkurrenz, mehrwertvernichtende Kooperationen und eine relative Verschlechterung der Kompetenzen sowie
- zum i Management von Tochtergesellschaften, die in unterschiedlichen Kulturbereichen tätig sind.

Die Studierenden erkennen komplexe ökonomische Fragestellungen am Beispiel der Automobilindustrie und theoriebasierte Antworten des internationalen und dynamischen Managements. Die Studierenden sind zur kritischen und systematischen Analyse aktueller Themen im Übergang zur Elektromobilität befähigt.

Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur systematischen und zielgerichteten Erarbeitung neuen Fachwissens in einem begrenzten Zeitraum sowie dem wissenschaftlichen Ausdruck in Wort und Schrift. Die Studierenden sind in der Lage, sich kritisch mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen.

Zusammensetzung der Modulprüfung / Modulnote

Modulklausur (schriftlich), 120 Minuten

Modulname	Kürzel des Moduls
Modul Automotive Management 2	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Prof. Dr. Andreas Wömpener	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	Pflichtmodul

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen
Bachelorabschluss, wesentliche Inhalte folgender Veranstaltungen: Buchhaltung, Externes Rechnungswesen, Grundlagen Marketing, Investition und Business-Plan, Kosten- und Leistungsrechnung, Organisation und Personal, Unternehmensführung	

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Automobile Vertriebssysteme	1	0	84	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	1	0	84	3
3	Wirksam Führen	2	0	56	2
4	Innovationsmanagement	2	0	56	2
Summe			0	280	10

Beschreibung
<p>Das Modul Automotive Management 2 umfasst vier Veranstaltungen mit 10 ECTS-Punkten. Dabei werden die wesentlichen Aufgaben von Vertriebssystemen und Value Added Services (Finanzdienstleistungen, Verkaufssysteme) in der Automobilwirtschaft vermittelt. Mit Hilfe von Kennzahlen und Kostenabschätzungen werden Unternehmensstrategien für Automobilhersteller und Zulieferer entwickelt und beurteilt. Ebenfalls werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in einem internationalen Umfeld vermittelt sowie Konzepte des Innovationsmanagements betrachtet. Ergänzt wird das Modul durch Methoden zur Selbsterkenntnis und Selbsteinschätzung als Grundlage für eine Laufbahn als Führungskraft in der Automobilindustrie</p> <p>Die einzelnen Veranstaltungen vermitteln die Grundstruktur in der Automobilindustrie und werden dem Inhalt entsprechend in Modulteilprüfungen abgefragt. So können die wirtschaftswissenschaftlichen Aspekte der Automobilindustrie zielgerichtet erlernt und das Wissen der Studierenden überprüft werden.</p>
Ziele
Die Studierenden erlangen vertiefte theoriegestützte und praxisrelevante Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen in der Automobilindustrie. Die Studierenden haben einen Überblick über den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand und der Fragestellung

gen im Bereich der Rechtslage, des Vertriebssystems und der Innovationskonzepte in der Automobilbranche. Sie stellen komplexe Zusammenhänge der unterschiedlichen Themengebiete der Betriebswirtschaftslehre systematisch dar und können diese in den Kontext existierender Forschungsergebnisse einordnen. Sie können Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion erfassen, methodisch bewerten und die individuelle Relevanz begründen. Die Studierenden kennen verschiedene Theorien und können Vor- und Nachteile dieser Theorien in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch hinterfragen und bewerten. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Themenstellungen aus dem Bereich Wirtschaft der Automobilindustrie in Projektteams zu bearbeiten sowie die Aufgabenstellung entsprechend in Teilaufgaben zu zerlegen und die Arbeitspakete aufzuteilen, fristgerecht wieder zusammenzuführen, die Ergebnisse entsprechend zu präsentieren und zu beschreiben. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig Fragestellungen und Hypothesen zu entwickeln. Die Studierenden stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor.

Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Wissensextraktion im Kontext verschiedener Lehrformen (Vorlesung, Diskussion in der Präsenzveranstaltung); die Fähigkeit zur systematischen und zielgerichteten Erarbeitung neuen Fachwissens in einem begrenzten Zeitraum sowie dem wissenschaftlichen Ausdruck in Wort und Schrift. Die Studierenden sind in der Lage, Originalarbeiten zu lesen und zu verstehen und sich kritisch mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen.

Zusammensetzung der Modulprüfung / Modulnote

Modulteilprüfungen

Modulname	Kürzel des Moduls
Modul Automotive Management 3	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Prof. Dr. Andreas Wömpener	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	Pflichtmodul

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen
Bachelorabschluss, wesentliche Inhalte folgender Veranstaltungen: Buchhaltung, Externes Rechnungswesen, Grundlagen Marketing, Investition und Business-Plan, Kosten- und Leistungsrechnung, Organisation und Personal, Unternehmensführung	

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Controlling	1	0	112	4
2	Finanzierung und Bewertung	1	0	112	4
3	Projektmanagement	1	0	56	2
Summe			0	280	10

Beschreibung
<p>Das Modul Automotive Management 3 umfasst drei Veranstaltungen mit 10 ECTS-Punkten. Inhalt des Moduls Automotive Management 3 sind die Instrumente und Methoden einer am Rechnungswesen orientierten Unternehmenssteuerung. Dabei werden sowohl quantitative (etwa im Bereich der Unternehmensbewertung) als auch qualitative (etwa im Bereich von Nutzwertanalysen) Ansätze betrachtet.</p> <p>Die aufeinander abgestimmten Inhalte des Moduls Automotive Management 3 werden dem Inhalt entsprechend in einer Modulklausur abgefragt. Besonderer Wert wird auf die Integration der wesensverschiedenen Funktionalbereiche der Finanzierung und des Controllings in ein problemorientiertes Managementkonzept gelegt.</p>
Ziele
<p>Die Studierenden erlangen vertiefte theoriegestützte und praxisrelevante Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen von Finanzierung, Controlling und Projektmanagement mit dem besonderen Fokus auf die Automobilindustrie. Die Studierenden haben einen Überblick über den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand in diesem Bereich sowie zu aktuellen branchenspezifischen Fragestellungen. Sie stellen komplexe Zusammenhänge der unterschiedlichen Themengebiete systematisch dar und können komplexe Zusammenhänge in den Kontext existierender Forschungsergebnisse einordnen. Sie können Beiträge zur wissenschaftlichen Diskussion erfassen, methodisch bewerten und die individuelle Relevanz begründen. Die Studierenden kennen verschiedene Theorien der</p>

Betriebswirtschaftslehre bezüglich der Inhalte des Moduls und können Vor- und Nachteile dieser Theorien in Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung kritisch hinterfragen und bewerten. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Themenstellungen aus dem Bereich der Automobilindustrie in Projektteams fristgerecht und ressourcenschonend zu bearbeiten, sowie die Aufgabenstellung entsprechend in Teilaufgaben zu zerlegen und die Arbeitspakete aufzuteilen, fristgerecht wieder zusammenzuführen, die Ergebnisse entsprechend zu präsentieren und zu beschreiben. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig Fragestellungen und Hypothesen zu entwickeln. Die Studierenden stellen Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form adressatenbezogen vor.

Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur systematischen und zielgerichteten Erarbeitung neuen Fachwissens in einem begrenzten Zeitraum sowie dem wissenschaftlichen Ausdruck in Wort und Schrift. Die Studierenden sind in der Lage, Kurzreferate frei vorzutragen; Originalarbeiten zu lesen und zu verstehen und sich kritisch mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen.

Zusammensetzung der Modulprüfung / Modulnote

Teilmodulklausuren

Modulname	Kürzel des Moduls
Modul Automotive Engineering 1	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Prof. Dr.-Ing. Dieter Schramm	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	Pflichtmodul

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen
Bachelorabschluss, wesentliche Inhalte folgender Veranstaltungen: Einführung in die Elektrotechnik, Fertigungstechnik mit dem Schwerpunkt Automobilbau, Technische Darstellung im KFZ-Bau, Mathematische und numerische Methoden der Automobiltechnik, Modellbildung in der Fahrzeugtechnik, Mechatronik in der Fahrzeugtechnik, Einführung in die Werkstofftechnik	

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Automobiltechnik	1	0	112	4
2	Produktionstechnik im Automobilbau	1	0	84	3
3	Virtuelle Produktentwicklung in der Automobilindustrie	1	0	84	3
Summe			0	280	10

Beschreibung
<p>Das Modul Automotive Engineering 1 umfasst drei Veranstaltungen mit insgesamt 10 ETCS-Punkten und hat den Schwerpunkt Automobilentwicklung, -technik und -produktion. Im Mittelpunkt steht das Kraftfahrzeug als mechatronisches Gesamtsystem, das neben mechanischen Teilsystemen wie Fahrwerk und Antriebsstrang auch nichtmechanische Systemkomponenten wie Regler, Sensoren und die Informationsverarbeitung umfasst. Es werden Grundlagen von Fahrzeugmechanik, Kinematik und Dynamik von Mehrkörpersystemen, Modellierung von Fahrzeugkomponenten, Modellbildung und Simulation von Gesamtfahrzeugen sowie Fahrdynamiksimulation und grundlegende informationstechnische Methoden im Produktentwicklungsprozess in der Automobilindustrie behandelt. Für ausgewählte Prozessketten werden Strategien zum Einsatz moderner Engineering-Systeme erarbeitet.</p> <p>Von der Produktion bis zur Fahrzeugtechnik umfasst das Modul Automotive Engineering 1 alle wesentlichen technischen Aspekte der Automobilindustrie. Abgestimmt auf die jeweiligen Inhalte der Veranstaltungen wird das Wissen der Studierenden durch Modulteilprüfungen abgefragt.</p>
Ziele

Die Studierenden sind in der Lage, mit den in diesem Modul enthaltenen Veranstaltungen wissenschaftliche Kompetenzen spezialisiert auf die Anforderungen der Automobilindustrie auf Master-Niveau nachzuweisen. Wichtige Schwerpunkte sind der Engineering-Prozess und die Fahrzeugtechnik. In den einzelnen Veranstaltungen werden fachspezifische Detailkenntnisse vermittelt. Die Studierenden erlangen vertiefte theoriegestützte und praxisrelevante Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen des Maschinenbaus mit dem Fokus auf die Automobilindustrie. Die Studierenden haben einen Überblick über den aktuellen ingenieurtechnischen Forschungsstand. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Themenstellungen aus dem Bereich Maschinenbau der Automobilindustrie eigenständig zu erarbeiten.

Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Wissensextraktion im Kontext verschiedener Lehrformen (Vorlesung, Online-Übung, Präsenzveranstaltung mit Versuchsreihen); die Fähigkeit zur systematischen und zielgerichteten Erarbeitung neuen Fachwissens in einem begrenzten Zeitraum sowie dem wissenschaftlichen Ausdruck in Wort und Schrift.

Zusammensetzung der Modulprüfung / Modulnote

Modulteilprüfungen

Modulname	Kürzel des Moduls
Modul Automotive Engineering 2	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Prof. Dr.-Ing. Dieter Schramm	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	Pflichtmodul

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen
Bachelorabschluss, wesentliche Inhalte folgender Veranstaltungen: Einführung in die Elektrotechnik, Fertigungstechnik mit dem Schwerpunkt Automobilbau, Technische Darstellung im KFZ-Bau, Mathematische und numerische Methoden der Automobiltechnik, Modellbildung in der Fahrzeugtechnik, Mechatronik in der Fahrzeugtechnik, Einführung in die Werkstofftechnik	

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Zukünftige Fahrzeugsysteme	2	0	84	3
2	Assistiertes und hochautomatisiertes Fahren	2	0	84	3
3	Design-to-cost und Qualitätsmanagement in der Fahrzeugentwicklung und -produktion	2	0	112	4
Summe			0	280	10

Beschreibung
<p>Das Modul „Automotive Engineering 2“ umfasst drei Veranstaltungen mit insgesamt 10 ETCS-Punkten. Die Schwerpunkte der Veranstaltungen sind Fahrzeugsysteme und Qualitäts- und Kostenauslegung. Dabei wird ein umfassender Überblick über neue Fahrerzeugsysteme insbesondere den der assistierenden und hochautomatisierten Systemen gegeben. Es werden Grundlagen von Elektromobilität und alternativen Primärtriebssystemen erläutert, ebenso wie sicherheitsrelevante Systeme forciert und integriert werden können. Zudem lernen die Studierenden auch mit wichtigen Randbedingungen wie Qualität, Kosten und Logistik umzugehen. Gerade in diesem Bereich der Veranstaltungen werden Hintergründe von Entwicklungstendenzen und Produktplanungssystemen gelehrt, deren Kenntnis und Fähigkeit zur eigenständigen Analyse insbesondere auf zukünftige Führungs- und Leitungsfunktionen vorbereitet.</p> <p>Von der Qualitätssicherung bis zu unterschiedlichen Fahrerassistenzsystemen in der Automobilindustrie umfasst das Modul Automotive Engineering 2 alle grundlegenden Aspekte der zukünftigen Fahrzeugentwicklung und vermittelt die Fähigkeit Entwicklungstendenzen einzuschätzen. Abgestimmt auf die jeweiligen Inhalte der Veranstaltungen wird das Wissen der Studierenden durch</p>

Modulteilprüfungen abgefragt.

Ziele

Die Studierenden sind in der Lage, mit den in diesem Modul enthaltenen Veranstaltungen wissenschaftliche Kompetenzen spezialisiert auf die Anforderungen der Automobilindustrie auf Master-Niveau nachzuweisen. In den einzelnen Veranstaltungen werden fachspezifische Detailkenntnisse vermittelt. Die Studierenden erlangen vertiefte theoriegestützte und praxisrelevante Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen des Maschinenbaus mit dem Fokus auf die Automobilindustrie insbesondere in den Bereichen zukünftiger moderner Fahrzeugsysteme und Qualitäts- und Kostenauslegung. Die Studierenden haben einen Überblick über den aktuellen ingenieurtechnischen Forschungsstand und sind in der Lage, aktuelle Themenstellungen aus diesem Bereich des Maschinenbaus der Automobilindustrie eigenständig zu erarbeiten und sich damit auf spätere Leitungsaufgaben vorzubereiten.

Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Wissensextraktion im Kontext verschiedener Lehrformen (Vorlesung, Online-Übung, Präsenzveranstaltung mit Versuchsreihen); die Fähigkeit zur systematischen und zielgerichteten Erarbeitung neuen Fachwissens in einem begrenzten Zeitraum sowie dem wissenschaftlichen Ausdruck in Wort und Schrift.

Zusammensetzung der Modulprüfung / Modulnote

Modulteilprüfungen

Modulname	Kürzel des Moduls
Modul Automotive Engineering 3	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Prof. Dr.-Ing. Holger Hirsch	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	Pflichtmodul

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen
Bachelorabschluss, wesentliche Inhalte folgender Veranstaltungen: Einführung in die Elektrotechnik, Fertigungstechnik mit dem Schwerpunkt Automobilbau, Technische Darstellung im KFZ-Bau, Mathematische und numerische Methoden der Automobiltechnik, Modellbildung in der Fahrzeugtechnik, Mechatronik in der Fahrzeugtechnik, Einführung in die Werkstofftechnik	

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Fahrzeugelektronik	1	0	112	4
2	Elektromagnetische Verträglichkeit	1	0	84	3
Summe			0	196	7

Beschreibung
<p>Das Modul „Automotive Engineering 3“ umfasst zwei Veranstaltungen mit 7 ETCS-Punkten. Im Zentrum stehen die Entwicklungskonzepte elektronischer Systeme in der Automobilproduktion. Das Modul konzentriert sich auf die Elektronik im Automobil unter der Berücksichtigung der großen Anwendungsfelder Antrieb, Komfort und Sicherheit mit besonderem Bezug auf deren Störungsfreiheit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Hybrid- und Elektrofahrzeugen. Weiterhin werden Bauelemente, diverse Schaltungs- und Systemkonzepte sowie Berechnungsmethoden vorgestellt und an typischen Anwendungsfällen dargestellt. Besonderer Wert wird auf die Randbedingungen des industriellen Umfeldes gelegt. Da die Beherrschung theoretischer Grundlagen technischer Systeme im Fehlerfall unabdingbar ist, werden die Studierenden qualifiziert, unter den verschiedenen praktisch eingesetzten Methoden diejenigen auszuwählen, die für eine gegebene Aufgabenstellung die am besten begründeten Ergebnisse unter wirtschaftlich vertretbarem Aufwand liefert.</p> <p>Die einzelnen Veranstaltungen vermitteln die verschiedenen Facetten der Elektrotechnik in Automobilen. Vom Antriebsstrang bis zur Systemverträglichkeit einzelner Komponenten im Automobil werden die verschiedensten Bereiche behandelt. Anhand von Modulteilprüfungen werden die Inhalte zielgerichtet abgefragt.</p>
Ziele
Die Studierenden sind in der Lage, mit den in diesem Modul enthaltenen Veranstaltungen wissenschaftliche Kompetenzen speziali-

siert auf die Anforderungen der Automobilindustrie auf Master-Niveau nachzuweisen. Wichtige Schwerpunkte sind die in der Automobilelektronik verankerten Prozesse und Funktionalitäten. In den einzelnen Veranstaltungen werden fachspezifische Detailkenntnisse vermittelt. Die Studierenden erlangen vertiefte theoriegestützte und praxisrelevante Kenntnisse zu aktuellen Fragestellungen der Elektrotechnik mit dem Fokus auf die Automobilindustrie. Die Studierenden haben einen Überblick über den aktuellen ingenieurtechnischen Forschungsstand und sind in der Lage, aktuelle Themenstellungen aus dem Bereich Elektrotechnik in der Automobilindustrie eigenständig zu erarbeiten.

Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Wissensextraktion im Kontext verschiedener Lehrformen (Vorlesung, Online-Übung, Präsenzveranstaltung mit Versuchsreihen); die Fähigkeit zur systematischen und zielgerichteten Erarbeitung neuen Fachwissens in einem begrenzten Zeitraum sowie dem wissenschaftlichen Ausdruck in Wort und Schrift.

Zusammensetzung der Modulprüfung / Modulnote

Modulteilprüfungen

Modulname	Kürzel des Moduls
Zusatzmodul	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Prof. Dr. Heike Proff	
Verwendung in Studiengang	
☑ Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	Pflichtmodul

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Case Study	2	0	84	3
2	Workshop in der Innovationsfabrik	2	0	84	3
Summe			0	156	6

Beschreibung
Das Zusatzmodul bietet den Studierenden die Möglichkeit, in einem praxisnahen Fall ihr gewonnenes Wissen zu testen und sich selbstständig in relevante Fragestellung einzuarbeiten. Dabei ist die Case Study nah an aktuelle Fragestellungen in der Automobilindustrie gehalten und spricht vorher vermittelte Kompetenzen an. Mithilfe des Workshops in der Innovationsfabrik werden den Studierenden kreative Lösungsansätze nahe gebracht.
Ziele
Die Studierenden sollen mithilfe dieses Moduls auf praxisrelevante Aufgabenstellungen vorbereitet und geschult werden. Dabei sollen eigenständig aufgestellte Konzepte mit Fragestellungen in der Automobilindustrie zusammengebracht und gelöst werden.
Zusammensetzung der Modulprüfung / Modulnote
Modulteilprüfung

Modulname	Kürzel des Moduls
Masterarbeit	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
NN	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
2	1	Pflichtmodul

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Masterarbeit	3	0	840	30
Summe			0	840	30

Beschreibung
Die Masterarbeit stellt die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Studienprogramms dar.
Ziele
Der Studierende wird befähigt, selbstständig eine wissenschaftliche Arbeit auf Masterniveau zu erstellen.

Modulname	Kürzel des Moduls
Vormodul BWL	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Prof. Dr. Andreas Wömpener	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen
Bachelorabschluss	

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Vormodul BWL	3	0		
Summe			0		

Beschreibung
Das Vormodul BWL beinhaltet die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Grundlagen: Buchhaltung, Externes Rechnungswesen, Grundlagen des Marketing, Investition und Business-Plan, Kosten- und Leistungsrechnung, Organisation und Personal und Unternehmensführung
Ziele
Im Vormodul BWL werden die zentralen Aspekte der Betriebswirtschaftslehre aufgezeigt. Die Studierenden sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Fragestellungen den Fachgebieten zuzuordnen und Zusammenhänge zwischen den betriebswirtschaftlichen Fächern zu begreifen. Kontextübergreifend kennen die Studierenden die Erkenntnisobjekte und Forschungsmethoden der Betriebswirtschaftslehre.

Modulname	Kürzel des Moduls
Vormodul Technik	
Modulverantwortlicher	Fachbereich
Schramm, Prof. Dr.-Ing. Dieter	
Verwendung in Studiengang	
Master Automotive Engineering & Management Executive	

Studienjahr	Dauer	Modultyp
1	1	

Voraussetzungen laut PO	Empfohlene Voraussetzungen
Bachelorabschluss	

Nr.	Veranstaltungen	Semester	SWS	Arbeitsaufwand in h	ECTS-Credits
1	Vormodul Technik	3	0		
Summe			0		

Beschreibung
Das Vormodul Technik beinhaltet die wesentlichen technischen Grundlagen: Einführung in die automobiler Elektrotechnik, Fertigungstechnik mit dem Schwerpunkt Automobilbau, Technische Darstellung im KFZ-Bau, Mathematische und numerische Methoden der Automobiltechnik, Modellbildung in der Fahrzeugtechnik, Mechatronik in der Fahrzeugtechnik sowie Einführung in die Werkstofftechnik 1
Ziele
Die Studierenden sind in der Lage, die Grundlagen der Fachgebiete zu erläutern. Zudem sind sie fähig, technische Fragestellungen nach Fachgebieten zu untergliedern sowie eine interdisziplinäre Gesamtübersicht einer technischen Fragestellung abzuleiten. Im Vormodul Technik werden hierfür die zentralen Aspekte von technischen Anwendungen im Automobilbau aufgezeigt.

¹ Inhaltsübersicht bei § 14, § 22 und § 33 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

² § 1 Absatz 2 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

³ § 1 Absatz 3 wird gestrichen, die Absätze 4 bis 7 werden infolgedessen zu den Absätzen 3 bis 6.

a. In dem neuen Absatz 3 wird der Wortlaut „und 3“ gestrichen.

b. In dem neuen Absatz 5 wird der Wortlaut „, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“ gestrichen.

c. Der neue Absatz 7 wird gestrichen, geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

⁴ § 2 Abs. 1 bis 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 01.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 567 / Nr. 104), in Kraft getreten am 03.08.2017

⁵ § 4 Absatz 2 wird gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

⁶ § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird vor dem Wortlaut „Regelstudienzeit“ der Wortlaut „individualisierte“ eingefügt.

b. Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

⁷ § 5 nach Abs. 3 wird neuer Abs. 4 eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 18. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 689 / Nr. 110), in Kraft getreten am 19.09.2023

⁸ § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird Wortlaut gestrichen.

b. In Absatz 5 wird Wortlaut ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

⁹ § 11 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 6 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹⁰ § 14 Überschrift, Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹¹ § 15 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 6 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹² § 17 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹³ § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 14 Satz 3 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹⁴ § 20 Absatz 1 Satz 2 wird Wortlaut gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹⁵ § 21 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹⁶ § 22 Überschrift und Absätze 1 bis 4 werden neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹⁷ § 23 Absatz 3 wird neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹⁸ Bei § 24 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

¹⁹ Bei § 26 wird der Absatz 3 gestrichen, der Absatz 4 wird infolgedessen zu Absatz 3 durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

²⁰ § 28 Absatz 1 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

²¹ Bei § 30 Absatz 4 Satz 2 wird Wortlaut ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

²² § 31 wird neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

²³ § 33 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

²⁴ In der Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ wird das Modul „Modul Automotive Management 2 Wömpener“ geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

²⁵ In der Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ wird das Modul „Modul Automotive Engineering 3 Hirsch“ geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

²⁶ In der Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ wird bei dem Modul „Zusatzmodul Wömpener“ bei „Case Study“ in der Spalte Prüfung vor dem Wortlaut „Präsentation“ der Wortlaut „Hausarbeit und“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023

²⁷ Die Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Automotive Engineering & Management Executive“ 5 Semester Regelstudienzeit wird durch neue Fassung ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 18. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 689 / Nr. 110), in Kraft getreten am 19.09.2023

²⁸ Anlage 2: Modulbeschreibung wird durch neue Fassung ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 14. August 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 633 / Nr. 102), in Kraft getreten am 15.08.2023